

Parlamentssitzung 25. April 2016

Traktandum 10

1529 Motion (SP Köniz) "Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund"

Beantwortung; Direktion Umwelt und Betriebe

Vorstosstext

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament eine Anpassung des Abfallreglements vorzulegen, die beinhaltet, dass bei Anlässen auf öffentlichem Grund Pfand- und Mehrweggeschirr verwendet werden muss.

Begründung

In der "Abfallstrategie 2013 – 2022" der Gemeinde Köniz wurde u. a. festgehalten, dass die Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund eingeführt werden soll.

Seit der Abnahme der Könizer "Abfallstrategie 2013 - 2022" sind nun schon wieder 2 Jahre vergangen. Umsetzungsmassnahmen sind jedoch bisher nicht erfolgt.

In Bern, Thun und Spiez ist diese Pflicht schon länger erfolgreich eingeführt und hat sich sehr bewährt.

Auch Burgdorf hat nun im September 2015 beschlossen, die Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund einzuführen.

In den letzten Jahren hat sich das Littering-Problem deutlich verstärkt. Es ist deshalb wichtig, Verbesserungen schrittweise und rasch umzusetzen.

Eingereicht

9. November 2015

Unterschrieben von 18 Parlamentsmitgliedern

Ruedi Lüthi, Annemarie Berlinger-Staub, Bruno Schmucki, Stephie Staub-Muheim, Vanda Descombes, Christian Roth, Werner Thut, Hugo Staub, Christoph Salzmann, Markus Willi, Iris Widmer, Elena Ackermann, Mathias Rickli, Hansueli Pestalozzi, Casimir von Arx, Barbara Thür, Thomas Marti, Heidi Eberhard

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (vgl. Beilage, formelle Prüfung der Motion durch den Gemeindeschreiber vom 19.11.2015).

2. Erwägungen des Gemeinderates

Wie in der Motion aufgeführt wird, ist in der "Abfallstrategie 2013 – 2022" des Gemeinderates die Absicht zur Einführung von Mehrweggeschirr für Veranstaltungen festgehalten. Die Strategie äusserst sich auf S. 22 folgendermassen: "Sie [die Gemeinde] setzt dafür [zur dauerhaften Vermeidung von Abfällen] auf Kommunikationsmassnahmen und die Anpassung kommunaler Rechtsgrundlagen (u.a. Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund)."

Untersuchungen zu Ökobilanzen zeigen, dass Mehrweggeschirr ökologisch klar besser abschneidet als Einweg-Lösungen. Gemäss einer länderübergreifenden Studie¹ führt selbst das beste Einwegszenario (mit Kartongeschirr) zu einer doppelt so hohen Umweltbelastung wie das ungünstigste Mehrweg-System (mit veranstaltungsspezifisch bedrucktem und somit nur begrenzt wiederverwendbarem Geschirr).

Die Einführung von Pfand oder Mehrweggeschirr hilft darüber hinaus, die Verschmutzung des öffentlichen Grundes durch Littering einzuschränken. Dies entspricht den Legislaturzielen 2014 – 2017 des Gemeinderates (Ziel 3.1: "Öffentliche Räume (u. a. Grünräume, Plätze, Anlagen, Strassenräume) sind aufgewertet, sauber und sicher und werden zur Erholung und Begegnung genutzt.")

Umliegende Städte in der Region, wie Bern und Thun, haben die Pflicht zum Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund bereits umgesetzt. Die Stadt Burgdorf prüft die Einführung derzeit ebenfalls. Solche Städte haben die Durchführbarkeit in der Praxis getestet und aufgrund der Erkenntnisse in der Vergangenheit bereits Anpassungen in der Anwendung vornehmen können. Von diesen Erfahrungen kann die Gemeinde Köniz bei einer Einführung profitieren.

Der Gemeinderat wird im Rahmen der Erfüllungsfrist die Einführung einer Mehrwegpflicht prüfen. Im Rahmen dieser Arbeiten findet auch eine Ressourcenabwägung statt. Um den Personalaufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten, wird geklärt, ob die Mehrweg-Vorschrift nur für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund, welche Verpflegung verkaufen und somit eine Gastro-Bewilligung benötigen, gelten soll. Zum einen können kleine Feste im privaten Rahmen so vom Aufwand der Rücknahmelogistik befreit werden. Zum anderen kann die Gewerbepolizei dadurch auf Kontrollen eigens zur Prüfung der Mehrweg-Anforderung verzichten und diese mit der Überprüfung der Gastro-Auflagen koppeln. Der personelle Mehraufwand kann dadurch begrenzt werden.

Weitere Bestimmungen (Zuständigkeiten, Einbezug von öffentlichen Gebäuden, Ausnahmeregelungen, etc.) werden im Rahmen der vertieften Überprüfung definiert.

Die verantwortliche Behördenstelle zur Information in Abfallfragen ist die AUL, Dienstzweig Abfallbewirtschaftung und Deponie. Entsprechende Beratung zur praktischen Umsetzung der Auflagen zu Mehrweggeschirr wird von ihr geleistet werden. Hingegen sind für den öffentlichen Grund und für Bewilligungen andere Stellen zuständig; die Integration der Auflagen in die Bewilligungen wird voraussichtlich über diese Stellen laufen. Trotz der möglichen Nutzung von Synergien bei der Kontrolle zeigen Erfahrungen aus anderen Städten, dass für die Einführung und Umsetzung (u.a. Kontrollen) der Mehrwegpflicht Personalressourcen nötig sind.

¹ Pladerer, Christian et al. (2007): **Vergleichende Ökobilanz verschiedener Bechersysteme beim Getränkeausschank**. Im Auftrag von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Österreich), Bundesamt für Umwelt BAFU (Schweiz), Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Deutschland).

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird als Postulat erheblich erklärt.

Köniz, 18. März 2016

Der Gemeinderat

Beilagen

Formelle Prüfung der Motion durch den Gemeindeschreiber vom 19.11.2015



Der Gemeindeschreiber

Landorfstrasse 1 3098 Köniz

Beilage 1

T 031 970 91 11 www.koeniz.ch

Cornelia Rauch Stv. Gemeindeschreiberin

T 031 970 92 02 cornelia.rauch@koeniz.ch

Köniz, 19. November 2015 rc

1529 Motion (SP Köniz) "Pflicht zu Mehrweggeschirr bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund"
Formelle Prüfung der Motion

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung HA 11 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Anpassung des Abfallreglements vorzulegen, die beinhaltet, dass bei Anlässen auf öffentlichem Grund Pfand- und Mehrweggeschirr verwendet werden muss.

Gemäss Art. 44 GO beschliesst das Parlament den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch

Stv. Gemeindeschreiberin